



STADTGEMEINDE SCHREMS

Hauptplatz 19, 3943 Schrems
gemeinde@schrems.at
02853 / 77 454 Fax: DW 44
www.schrems.at



Schrems, 25. 06. 2025

Bezug:

GZ:
817-1/2025

Bearbeiter:
Dominik Döller

DW:
13

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Schrems hat in seiner Sitzung am 25. 06. 2025 aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der geltenden Fassung, folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Schrems NÖ

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen, Erdgrabstellen mit Urnenboxen und bei sonstigen Grabstellen (Urnenischen, Urnenstelen) beträgt für 10 Jahre und bei Grüften für 30 Jahre :

a) Erdgrabstellen

Einzelgräber	
in den Gruppen	Euro 93,20
an den Hauptwegen	Euro 115,30
an der Wand	Euro 142,00

■ Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen in den Gruppen	Euro	183,40
an den Hauptwegen	Euro	226,30
an der Wand	Euro	275,00
■ Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen in den Gruppen	Euro	378,70
an den Hauptwegen	Euro	473,20
an der Wand	Euro	566,30

Bei Erdgräbern mit Urnenboxen (bis max. 2 Boxen) erhöht sich die jeweilige Gebühr um € 150,00. Bei Neuerrichtung einer Urnenbox auf einer Erdgrabstelle erfolgt eine aliquote Aufzahlung auf die laufende Benützungsgebühr.

b) Sonstige Grabstellen

■ Gräfte für die Beisetzung bis zu 3 Leichen	Euro	2.582,10
■ Gräfte für die Beisetzung bis zu 6 Leichen	Euro	4.378,00
■ Urnennischen zur Beisetzung bis zu vier Urnen	Euro	2.325,00
■ Urnenstelen zur Beisetzung bis zu vier Urnen	Euro	300,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre (bei Gräften, Urnennischen, Urnenstelen, Erdgrabstellen und Erdgrabstellen mit Urnenboxen) werden folgende Verlängerungsgebühren festgesetzt:

- a) für Erdgrabstellen und Erdgrabstellen mit Urnenboxen werden die Verlängerungsgebühren mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- b) Für sonstige Grabstellen (Urnennischen) wird eine Verlängerungsgebühr von Euro 400,00 festgesetzt.
- c) Für sonstige Grabstellen (Gräfte) werden die Verlängerungsgebühren mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- d) Für sonstige Grabstellen (Urnenstelen) werden die Verlängerungsgebühren mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

1. Für die Beerdigung jeder Leiche oder Urne (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) werden folgende Beerdigungsgebühren festgesetzt:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	Euro	500,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	Euro	150,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	Euro	1.100,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	Euro	750,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	Euro	150,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	Euro	150,00
g) Beisetzung einer Urne in einer Urnenbox bei einem Erdgrab	Euro	150,00

2. Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 600,00 (Steinmetzarbeiten).
4. Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich die Gebühr um 50 % und an Sonn- und Feiertagen um 100 %.

§ 5 Enterdigungsgebühren

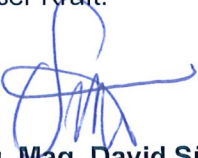
Für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche wird die Enterdigungsgebühr mit dem Zweieinviertelfachen der jeweiligen Beerdigungsgebühr festgesetzt.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle sowie der Leichenkammer

- a) Für die Benützung der Aufbahrungshalle wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von Euro 225,00 festgesetzt.
- b) Für die Benützung der Leichenkammer zur Aufbahrung der Leiche bis zum Begräbnis wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von Euro 50,00 festgesetzt.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01. 08. 2025 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. 04. 2023 erlassene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.


Ing. Mag. David Süß
Bürgermeister



Angeschlagen am: 26. 06. 2025
Abgenommen am: 11. 07. 2025